



GEMEINDE MARZ

A-7221 Marz, Schulstraße 11

Telefon: 02626/639 20
Fax: 02626/639 20-4
E-Mail: post@marz.bgld.gv.at
Homepage: www.marz.at

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Marz, beschlossen in der Gemeinderatsitzung, vom 21.03.2024.

§ 1

Anlage/Eigentumsverhältnisse

Der Gemeindefriedhof Marz umfasst das Areal mit der Grundstücks Nr. 15, EZ. 13 der Katastralgemeinde Marz und befindet sich im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Marz. Der Gemeinde Marz obliegt die Friedhofsverwaltung.

§ 2

Gesetzeshinweis

Für den Gemeindefriedhof in Marz gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 76/2018 (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019).

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Widmung

- (1) Der Gemeindefriedhof ist dem Gedenken an die hier bestatteten Toten gewidmet und soll in seinem Äußeren dem Sinnbild der Gleichheit aller Menschen nach dem Tode entsprechen.
- (2) Dem dazu würdigen Erscheinungsbild einer Ganzheit des Friedhofs wird ausdrücklich eingeräumt. Dieser Grundsatz wird davon nicht berührt, dass auf dem „Allgemeinen Friedhofsteil“ die weitgehende Freiheit des Einzelnen zu individueller Grabstellengestaltung zugestanden wird.
- (3) Der Friedhof dient der Gemeinde Marz als Bestattungsanlage.
- (4) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene können auf dem Friedhof bestattet werden, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- (5) In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018) das Recht zur Benützung einer

Grabstelle im Sinne des § 4 dieser Friedhofsverordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.

- (6) Darüber hinaus können auch Verstorbene bestattet werden, wenn der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 4

Verleihung des Benützungsrechts

- (1) Die erstmalige Verleihung des Benützungsrechtes an Grabstellen erfolgt über Antrag durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die erstmalige Verleihung eines Benützungsrechtes an einem Erdgrab setzt voraus,
- a. dass ein unmittelbarer Bedarf durch einen Todesfall gegeben ist oder
 - b. dass der Antrag von einer Person mit einem langjährigen, seit mindestens 10 Jahren bestehenden Hauptwohnsitz in Marz gestellt wird, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- (3) Die Erneuerung bereits verliehener Grabstellen an den bisherigen Benützungsberechtigten oder dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 des Bgl. LBwG. 2019, LGBl. 76/2018) ist zulässig.
- (4) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an eine Person der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgl. LBwG 2019, LGBl. 76/2018) zulässig.
- (5) Die für die Verleihung des Benützungsrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Gemeinde Marz beschlossen und sind gesondert kundgemacht.
- (6) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabstelle.

§ 5

Arten der Grabstellen

Die Grabstellen werden unterschieden in:

- a. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag
- b. Urnenanlagen für einfachen oder mehrfachen Belag.

Abschnitt II

Erdgräber

§ 6

Erdgräber

- (1) Erdgräber haben nachstehende Maße aufzuweisen:
- a. Im alten Friedhof:

Die Erdgräber können einfach oder doppelt belegt werden. Die Lage und das Grabstellenausmaß werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und dürfen für Einzelgräber eine

Außenlänge von 2,75 m und die Außenbreite von 1,40 m und für Doppelgräber eine Außenlänge von 2,75 m und eine Außenbreite von 1,80 m nicht überschreiten.

b. Im neuen Friedhof:

Die Erdgräber im neuen Friedhofsteil können nur doppelt belegt werden. Die Lage und das Grabstellenausmaß werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und dürfen eine Außenlänge von maximal 2,50 m und eine Außenbreite von 1,80 m nicht überschreiten. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,10 m und eine Breite von 1,55 m zu betragen. Der Seitenabstand zwischen den Grabstellen wird mit 50 cm und die Breite des Weges zwischen den Grabreihen mit 125 cm festgelegt. Die Wege zwischen den Gräbern sind gepflastert. Die Pflege und Instandhaltung dieser Zwischenwege besorgt die Verwaltung.

§ 7

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Recht auf Benützung einer Grabstelle wird, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, auf 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen. Das Benützungsrecht begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen in der betreffenden Grabstelle.
- (2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018 endgültig, ist die Grabstelle im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung, auf Kosten der bisher Benützungsberechtigten, zu beseitigen. Das Benützungsrecht an dieser Grabstelle kann an eine andere Person verliehen werden.

§ 8

Lage und Beschaffenheit von Grabstellen

- (1) Bei Neuanlage einer Grabstelle wird die genaue Lage von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Bei Sanierung von bestehenden Grabstellen ist die Lage und Beschaffenheit der Grabstelle bereits vorgegeben und darf nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung verändert werden.
- (2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- (3) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigem Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- (4) Die Beschriftung auf den Grabdenkmälern hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedatum, von

witterungsbeständigen Fotografien, von Erinnerungssprüchen und einem religiösen Symbol ist zulässig.

- (5) Die Gesamthöhe von neu errichteten bzw. von erneuerten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf, gerechnet vom oberen Rand der Grabeinfassung, die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Hiervon sind die bereits bestehenden Denkmäler und Kreuze ausgenommen.
- (6) Auf der Grabstelle ist das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern nicht zulässig.
- (7) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Abs. 2 vorgesehen Einfassung zu versehen.
- (8) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 9

Belegung der Grabstellen

- (1) Die Reihenfolge der Belegung der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Erdbestattungen ist eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Für die Beisetzung von Urnen im Erdbereich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

§ 10

Wiederbelegung der Grabstelle

Sind alle vorhandenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützensrechtes nicht vorliegt, begonnen.

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren erfolgen.

§ 11

Grabtiefe

- (1) Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- und Doppelgrab) ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20 cm eingehalten wird.

- (2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80 cm einzuhalten.

§ 12

Rechte und Pflichten

des Benützungsberechtigten und dessen nahe Angehörigen

- (1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- (2) Kommt der Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- (3) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle oder im Fall seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren und auszuführen sind.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind vom Benützungsberechtigten der Grabstelle oder im Falle seines Todes von seinen nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018) zu entfernen und in den hierfür bereitgestellten befestigten Platz zu deponieren.

Abschnitt III

Urnenanlagen

§ 13

Allgemein

Sämtliche Urnenanlagen werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Lage und äußere Gestaltung wird vorgegeben und darf nicht verändert werden.

§ 14

Urnenwand

Die Urnenwand befindet sich nach der Leichenhalle, integriert in der Einfriedungsmauer zum Nachbargrundstück Nr. 28, KG. Marz. Die Urnenwand besteht aus 9 Elementen. Die Urnenbeisetzung erfolgt in den Urnenelementen, in denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnenelement wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 15

Urnensäulengruppe

Die Urnensäulengruppe befindet sich unmittelbar nach der Leichenhalle auf der befestigten Fläche und ist in dunkelgrauen Stein gehalten. Die Urnensäulengruppe besteht aus vier Säulen (Stelen) mit je ein bis drei Elementen. In jedem Element ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen vorgesehen. Jedes Urnenelement wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 16

Urnenpultgräber

Die Urnenpultgräber befinden sich nach der Leichenhalle auf der befestigten Fläche und sind in hellgrauem Stein mit dunkelgrauer Abdeckplatte gehalten. In jedem der sechs Urnenpultgräber ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen vorgesehen. Jedes Urnenpultgrab wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 17

Urnengräber

Die Urnengräber befinden sich unmittelbar nach der Leichenhalle auf der befestigten Fläche. Die Gestaltung der Urnengräber kann individuell erfolgen, wobei jedoch auf das äußere Erscheinungsbild Rücksicht zu nehmen ist und dem Gesamtbild anzupassen ist. Die Urnengräber sind in zwei Reihen zu jeweils 7 Urnengräber angeordnet.

Bei 7 Urnengräber ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen in der Erde vorgesehen. Die Grabtiefe hat mindestens 60 cm zu betragen.

Bei den weiteren 7 Urnengräbern ist die Bestattung von bis zu vier Urnen in der Urnensäule vorgesehen. Sollte bei diesen Urnengräbern auch eine Bestattung von Urnen in der Erde erfolgen, hat die Grabtiefe ebenfalls mindestens 60 cm zu betragen.

§ 18

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Recht auf Benützung einer Urnenanlage wird, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, auf 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren, maximal jedoch auf 30 Jahre, verliehen.
- (2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018 endgültig, kann das Benützungsrecht an dieser Urnenanlage an eine andere Person verliehen werden.

§ 19

Lage und Beschaffenheit von Urnenanlagen

- (1) Die Lage und Beschaffenheit der bestehenden Urnenanlagen ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.

- (2) Die Bepflanzung von Bereichen rund um die Urnenanlage mit Blumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.
- (3) Die Beschriftung auf den Grabdenkmälern hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedatum, von witterungsbeständigen Fotografien, von Erinnerungssprüchen und einem religiösen Symbol ist zulässig.
- (4) Bei Urnenpultgräbern laut § 16 hat die Beschriftung mit einer eigenen Tafel zu erfolgen, die auf der bestehenden Urnenpultgrababdeckung zu befestigen ist. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedaten und von witterungsbeständigen Fotografien der Verstorbenen auf der dafür vorgesehenen Tafel ist zulässig. Andere Zeichen, Sprüche, Bilder etc. sind nicht zugelassen.
- (5) Bei jedem Urnenelement, außer bei Urnenpultgräbern, ist die Anbringung eines religiösen Symbols, einer Blumenvase oder einer Grablaterne zulässig. Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Nummer der Grabstelle anzubringen.
- (7) Die Beschriftung auf den Grabdenkmälern hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedatum, von witterungsbeständigen Fotografien, von Erinnerungssprüchen und einem religiösen Symbol ist zulässig.

§ 20

Rechte und Pflichten

des Benützungsberechtigten und dessen nahen Angehörigen

- (1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Urnenanlage zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung dieser zu sorgen und die Sicherheit der Urnenanlage zu gewährleisten.
- (2) Kommt der Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Urnenanlage verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- (3) Der Benützungsberechtigte der Urnenanlage oder im Falle seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Urnenelementes zu besorgen.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 21 Verbote

Innerhalb des Gemeindefriedhofes ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt);
- e) pietätloses Verhalten;
- f) das Rauchen im gesamten Friedhofsbereich sowie
- g) das Mitbringen von Tieren.
- h)

§ 22 Verhalten im Friedhof

- (1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Regen- oder Eisregen, Hagel und Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofes durch die unmittelbaren Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde Marz.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- (3) Die am Friedhof tätigen Gewerbebetriebe oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Das gleiche gilt auch für Personen, die an den Gräbern ihrer Angehörigen in Eigenregie Arbeiten vornehmen (zB Betonieren von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabsteinen o.dgl.). Zwei Stunden vor bis eine Stunde nach einem Begräbnis dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 23 Verzeichnis

Die Gemeinde Marz führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis werden die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen.

In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Sämtliche Grabstellen werden durch eine Grabstellenummerierung gekennzeichnet. Die Grabnummer darf während der Dauer des Benützungsrechtes nicht entfernt werden.

§ 24

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Bgld. LBwG 2019, LGBl. 76/2018, bestraft.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung die Friedhofsordnung vom 30.6.2020 ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


DI Gerald Hüller

Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: 15.04.2024

Der Bürgermeister:


DI Gerald Hüller

Anmerkung: Das Original dieser Friedhofsordnung kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Marz eingesehen werden.